



Grundstücksnutzungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach

– nachfolgend Gemeinde genannt –

und

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

– nachfolgend Eigentümer genannt –

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Wutach auf seinem/ihrem Grundstück:

Straße, Nr.

Flurstück Nr.

Gemarkung

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Glasfasernetz der Gemeinde auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind. Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Glasfasernetz erforderlich sind.

Zur Erfüllung des Vertrags ist die Gemeinde Wutach berechtigt, die vom Eigentümer/den Eigentümern im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des/der Eigentümer/s sowie sonstige antragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung.

Die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen Daten dürfen zur weiteren Verarbeitung an den seitens der Gemeinde Wutach beauftragten Auftragsdatenverarbeiter (Anbieter EDV-Programm) weitergegeben werden.

Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte findet nur statt, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder der Eigentümer ausdrücklich eingewilligt hat.

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Gemeinde Wutach, vertreten durch den Bürgermeister, richten. Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde richten

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit der Lücke bedacht hätten.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung dieses Nutzungsvertrages ist frühestens 10 Jahre nach betriebsfähiger Bereitstellung der Glasfaserleitungen mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Ort, Datum _____

Wutach, den _____

alle Eigentümer/-in

Gemeinde Wutach